



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
36. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 25.04.2013 in Düsseldorf

**Punkt 6 der TO:
Sachstand U3-Ausbau/Reform KiBiz**

BE: *Beigeordneter Horst-Heinrich Gerbrand,
Geschäftsstelle*

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 01-13 Wel/Da
Ansprechpartner:
Hauptreferentin Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-226

9. April 2013

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme und Diskussion gebeten.

6.2 Begründung:

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner 182. Sitzung am 13.03.2013 in Soest mit dem Ausbau der Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. „Die Städte und Gemeinden unternehmen nach wie vor erhebliche Anstrengungen für den U3-Ausbau. Trotz aller Bemühungen dürften einige Kommunen Schwierigkeiten haben zum 01.08.2013 ein bedarfsdeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Das Präsidium unterstreicht nochmals die im „Aktionsplan des Städte- und Gemeindebundes NRW“ aufgeführten Lösungsansätze, die bislang weder der Bund noch das Land aufgegriffen haben.
2. Die Systematik des Kinderbildungsgesetzes, wonach die Förderung des Landes von U3-Plätzen abhängig ist von einer Meldung der Jugendämter bis zum 15.03. – während die Eltern die Möglichkeit haben, einen Platz auch zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen – ist aus der Sicht des Präsidiums verfehlt. Es fordert daher das Land NRW auf, landesgesetzlich sicherzustellen, dass auch nach Ablauf dieser Frist für jeden U3-Platz eine landesseitige Finanzierung erfolgt. Ansonsten tragen die Kommunen das Risiko von nach dem 15.03. mitgeteilten Betreuungswünschen der Eltern.
3. Das Präsidium spricht sich für eine landesrechtliche Regelung aus, die eine verbindliche 3- oder 6-monatige Frist – wie in Baden-Württemberg und Sachsen – zur Anmeldung eines Kindes vorsieht. Die Jugendämter benötigen eine angemessene Vorlaufzeit, um die Wünsche der Eltern zur Betreuung ihres Kindes realisieren zu können.
4. Das Präsidium erwartet bereits mit Abschluss der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2013 einen erhöhten Unterstützungsbedarf der Jugendämter, der Träger und der Tageseinrichtungen für Kinder. Es spricht sich daher für eine deutlich Aufstockung personeller Ressourcen im Rahmen der Task-Force aus.“

Aktionsplan des StGB NRW

Bereits im September 20012 stellte die Geschäftsstelle den Aktionsplan sowohl den Fraktionen im Landtag NRW als auch dem Jugendministerium NRW mit der Bitte um Unterstützung zur Verfügung. Darüber hinaus wurde der Aktionsplan auch dem Deutschen Städte- und Gemeindebund mit der Bitte um Unterstützung auf Bundesebene übersandt. Zu kritisieren ist, dass von den im Aktionsplan enthaltenen Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW praktisch nichts durch Bund und Land NRW umgesetzt worden ist. Eine Übersicht hierzu kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Problematisch ist insbesondere, dass die in dem Aktionsplan geforderte Stichtagsregelung, wonach der Rechtsanspruch nach Landesrecht zeitlich befristet auf das zweite Lebensjahr – ggf. in Verbindung mit einer Stufenplanung – beschränkt werden kann, von Familienministerin Schröder strikt abgelehnt worden ist. Hiermit hätten die Jugendämter die Möglichkeit gehabt, flexibel auf die örtlichen Situationen zu reagieren. Aufgrund der Äußerungen von Ministerin Schröder rechnet die Geschäftsstelle aktuell nicht mehr damit, dass im Jahr der Bundestagswahl eine entsprechende Stichtagsregelung auf den Weg gebracht wird.

Klärung von Rechtsfragen

Im Zusammenhang mit dem U3-Rechtsanspruch stellen sich zahlreiche juristische Fragen. Von kommunalem Interesse ist insbesondere die Einschätzung, welche Rechte den Eltern für ihre Kinder ab dem 01.08.2013 zustehen, die einen U3-Platz für ihr Kind beantragt haben, denen allerdings ein entsprechender Platz mangels freier Kapazitäten nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Hierzu ist bislang lediglich Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz bekannt. Das OVG Mainz ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Stadt die Kosten einer Privatbetreuung erstatten muss, wenn sie den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht rechtzeitig erfüllen kann. In Rheinland-Pfalz ist es zu dieser Entscheidung gekommen, weil dort Kinder aufgrund einer landesrechtlichen Regelung bereits ab zwei Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Nicht geklärt ist bislang, wie das konkrete Betreuungsangebot ausgestaltet sein muss, um den individuellen Bedarf zu decken. Was wird vom Rechtsanspruch umfasst und welche rechtlichen Folgen können eintreten, wenn der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erfüllt wird? All diese Fragen führen in den Kommunen derzeit zu Verunsicherungen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich daher in seinem Aktionsplan dafür ausgesprochen, dass diese Rechtsfragen landesseitig geklärt werden. NRW-Jugendministerin Schäfer hatte allerdings bereits anlässlich der zweiten Krippenkonferenz am 30.08.2012 darauf hingewiesen, dass landesseitig nicht beabsichtigt sei, diese Rechtsfragen durch das Land NRW zu klären.

Rechtsgutachten

Vor diesem Hintergrund haben sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene dazu entschlossen, Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat ein Rechtsgutachten an Prof. Wiesner vergeben, dass inzwischen allen Mitgliedskommunen per Schnellbrief zur Verfügung gestellt worden ist.

Prof. Wiesner kommt hinsichtlich des Umfangs des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Fassung 2013 zu dem Ergebnis, dass sich das „wie“ und das „wie lange“ nicht abstrakt bestimmen lasse, sondern stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen kind- und elternbezogenen Bedarfe sowie unter Beachtung des Kindeswohls

festzulegen sei. Der Rechtsanspruch könne sich auch nur auf vorhandene Angebote beziehen. Die Kommune sei grundsätzlich verpflichtet, den Eltern eine ihrem Wunsch entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Sei ein solcher „Platz“ aber nicht verfügbar, so müsse diesem Wunsch auch nicht entsprochen werden.

Prof. Wiesner hebt in seinem 80 Seiten umfassenden Gutachten auch die Gleichwertigkeit der Angebote hervor. Der Rechtsanspruch richte sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen würden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet. Mit dem Rechtsanspruch seien auch in Bezug auf die Tagespflegepersonen keine inhaltlichen Qualitätsanforderungen verbunden, die über die bereits im SGB VIII bisher geltenden geregelt und im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes unverändert übernommenen Qualitätsmerkmale des § 22 ff. SGB VIII hinausgingen.

Soweit die Kommune einen Platz nicht bereitstellen könne, hebt der Gutachter den Anspruch auf Kostenerstattung und auf Schadensersatz hervor. Wenn und so lange der begehrte Platz nicht zur Verfügung stehe und die Eltern sich deshalb auf eigene Kosten einen Platz in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegeperson besorgen müssten, komme ein Anspruch auf Kostenerstattung in Betracht. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sei nicht nur zu prüfen, ob bzw. in welcher Höhe ein materieller Schaden eingetreten sei, sondern auch, ob der Schaden auf die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs zurückzuführen sei.

Zu erwähnen ist, dass neben dem Gutachten von Prof. Wiesner ein weiteres Gutachten von Dr. Meysen existiert, das der Deutsche Städtetag in Auftrag gegeben hat. Hinsichtlich der rechtlichen Aussagen unterscheiden sich die Gutachten nur im Detail. Die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landschaftsverbände aus NRW haben sich daher verabredet, ein gemeinsames kurzes Papier über die wesentlichen Inhalte des Rechtsanspruches zu erarbeiten. Diese abgestimmte und den Mitgliedskommunen inzwischen per Schnellbrief zur Verfügung gestellte Ausarbeitung kann der **Anlage 2** entnommen werden.

Stichtag 15.03.2013

Für die Jugendämter ist der Stichtag 15.03.2013 von zentraler Bedeutung, weil nach den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Plätze über das KiBiz.web gegenüber dem Land NRW gemeldet werden muss, um in den Genuss der Landesförderung zu kommen. Nicht unproblematisch ist, dass die Eltern zur Realisierung des Rechtsanspruchs an diese Frist nicht gebunden sind.

Die Geschäftsstelle hält es auch vor dem Hintergrund der bestehenden Konnexitätsverpflichtung des Landes für folgerichtig, dass sich das Land, wenn es zu entsprechenden Nachmeldungen kommt, nicht auf diese Ausschlussfrist beruft. Vielmehr muss das Land für jeden nach dem 15.03.2013 gemeldeten Platz die entsprechende Landesförderung auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung übernehmen.

Zu dieser Thematik hat die Geschäftsstelle auf unterschiedlichen Ebenen Gespräche geführt, über die mündlich in der Sitzung des Ausschusses informiert wird.

Bearbeitungsfrist

Die Städte und Gemeinden werden oftmals nicht in der Lage sein, bei einer konkreten Antragstellung von heute auf morgen einen Platz zur Verfügung stellen zu können. Hierfür ist vielmehr eine ausreichende Vorlaufphase erforderlich, die landesgesetzlich geregelt werden sollte. Eine entsprechende Fristenregelung würde sowohl für die Eltern als auch für die Jugendämter Klarheit schaffen. Solche Regelungen existieren bereits in Baden-Württemberg und in Sachsen.

So bestimmt z.B. § 3 Abs. 2 a S. 1 Kita-Gesetz Baden-Württemberg, dass die Personensorgeberechtigten den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (bzw. die Gemeinde) mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen haben. Auch das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (dort § 4) verlangt von den Personensorgeberechtigten, dass sie deren Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden haben.

Die kommunalen Spitzenverbände aus NRW halten eine entsprechende Regelung für sinnvoll und haben daher Staatssekretär Bernd Neuendorf aus dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW mit Schreiben vom 24.01.2013 (**vgl. Anlage 3**) aufgefordert, eine solche Regelung auch für NRW vorzusehen.

Umfrage des StGB NRW

Weil der Geschäftsstelle bislang nur vereinzelt Rückmeldungen zum U3-Ausbau von den Mitgliedskommunen vorgelegen haben, hat die Geschäftsstelle bei den Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt, um in der weiteren politischen Diskussion auf eine belastbare Datenbasis zurückgreifen zu können.

Von den 128 Jugendämtern im Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW haben sich 78 Städte (61 %) an der Umfrage beteiligt. 56 Kommunen haben mitgeteilt, dass sie voraussichtlich in der Lage sein werden, den Rechtsanspruch auf einen U3-Platz erfüllen zu können. 22 Kommunen haben darauf hingewiesen, dass sie nach aktueller Lage den Rechtsanspruch für alle Rechtsanspruchskinder nicht werden erfüllen können. Von diesen 22 Kommunen haben 10 auf einen bestehenden Fachkräftemangel vor Ort hingewiesen, 15 auf fehlende Gebäude, 9 auf fehlende Grundstücke und 18 auf unzureichende finanzielle Ressourcen.

Beratungsangebot des Landes NRW

Die Geschäftsstelle hat die Einrichtung einer Task-Force durch das Land NRW begrüßt, da hierüber relativ zügig und unbürokratisch offene Fragen geklärt und Probleme gelöst werden konnten. Nach dem 15.03.2013 können die Jugendämter den vor Ort notwendigen Platzbedarf allerdings wesentlich genauer einschätzen als dies bislang möglich ist. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle dürfte ab diesem Zeitpunkt auch der Beratungsbedarf vor Ort deutlich ansteigen.

Es ist daher insbesondere vor dem Hintergrund der landespolitischen Verantwortung notwendig, dass das bestehende Beratungsangebot im Rahmen der Task-Force deutlich ausgeweitet wird.

Pressekonferenz Jugendministerium vom 19.03.2013

Nachdem das Anmeldeverfahren der Jugendämter über KiBiz.web mit Ablauf des 15.03.2013 abgeschlossen ist, hat das Jugendministerium NRW aktuelle Daten veröffentlicht. Für NRW ist bekanntlich ein Bedarf zum 01.08.2013 von 144.000 U3-Plätzen prognostiziert worden mit der Folge, dass binnen eines Jahres 27.000 Betreuungsplätze geschaffen werden mussten, damit dieses Ziel erreicht wird.

Nach den aktuellen Zahlen, die Jugendministerin Ute Schäfer heute vorgestellt hat, haben die Jugendämter insgesamt 144.883 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren angemeldet. Damit liegen dem Land im geringen Umfang (883) mehr Anmeldungen vor als Plätze prognostiziert worden sind.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung – so Ministerin Schäfer – entspreche das einer Versorgungsquote von rd. 33 %. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder, betrage die Versorgungsquote sogar 49,2 %.

Von den 144.883 Betreuungsplätzen seien 106.567 Plätze in Kindertageseinrichtungen (Ausbauziel 106.200) und 38.316 in der Kindertagespflege (Ausbauziel 37.800) entstanden. Bezogen auf die Kindertageseinrichtung sind damit – so das Land NRW - allein gegenüber dem Vorjahr 22.000 neue Plätze gemeldet worden, was einer Steigerung von 26,1 % entspricht. In der Kindertagespflege seien im vergangenen Jahr 5.700 Plätze neu hinzugekommen. Prozentual bedeutet dies eine Steigerung von 17,7 %.

Insgesamt stünden im kommenden Kindergartenjahr 27.804 zusätzlich Plätze für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder bereit. Dies sei eine Steigerung um 23,7 %.

Die Geschäftsstelle teilt die Einschätzung der Ministerin, dass der Bedarf eine zusätzliche Nachfrage erzeugt und daher die Betreuungsquoten in den nächsten Jahren weiter steigen.

Wegen der Einzelheiten verweist die Geschäftsstelle auf den Sprechzettel von Ministerin Ute Schäfer, den beigefügten graphischen Darstellungen zum U3-Ausbau und auf die jugendamtsscharfe Liste (vorläufig) zum U3-Ausbau im Kindergartenjahr 2013/2014 (**Anlage 4**).

Das Land NRW hat für den 11.04.2013 einen neuen Krippengipfel angekündigt. Die Geschäftsstelle wird hierüber in der Sitzung des Ausschusses informieren.

Reform KiBiz

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2012 wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Wer eine gute individuelle Förderung der Kinder will, braucht eine verlässliche gesetzliche Grundlage. Um Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kita zu stärken, brauchen wir eine auskömmliche Finanzierung. Diese werden wir für die kommunalen sowie die freien gemeinnützigen Einrichtungen und Träger sicherstellen. In diesem Sinne werden wir das Finanzierungssystem überprüfen und anpassen.“

„Den erfolgreichen und dialogorientierten KiBiz-Revisionsprozess werden wir weiterführen und mit einem neuen Gesetz abschließen. Dabei geht Sorgfalt vor Geschwindigkeit, da bereits mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz die schwerwiegendsten Verwerfungen behoben werden konnten. Ziel ist es, den Elementarbereich so auszugestalten, dass ein Höchstmaß an individueller Förderung und Qualität erreicht wird.“

Nach Mitteilung des Jugendministeriums NRW befindet sich das „Reformvorhaben Kibiz“ aktuell in der politischen Abstimmung. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle wird die KiBiz-Reform voraussichtlich folgende Regelungsbereiche betreffen:

- Konkretisierung des Bildungsbegriffes in einem neuen Gesetz
- Regelungen zur Beobachtung und Dokumentation
- Qualität in der Tagespflege
- Kernzeiten für Bildung
- Obergrenzen für Gruppengrößen

Darüber hinaus erwartet die Geschäftsstelle, dass es auch im Bereich der Finanzierung Änderungen geben wird. Seitens des Jugendministeriums ist eine Finanzierungszusage für die Einrichtung für jeweils zwei Jahre zur Diskussion gestellt worden.

Zudem ist angedacht, das Verfahren der Anmeldung zum 15.03. abzuschaffen und durch eine Anmeldung im Zeitraum September/Okttober zu ersetzen.

Die Geschäftsstelle wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand informieren.

Forderungen Aktionsplan StGB NRW – Umsetzung?

<u>1. Forderungen Bund</u>	
Neuer Krippengipfel auf Bundesebene	Nein
Stichtagsregelung	Nein
Personalkampagne Bund	Nein
Qualitätsgesetz Bund mit zusätzlichen Standards	Nichts mehr gehört

<u>2. Forderungen Land</u>	
Forcierung des parl. Verfahrens zum Belastungsausgleich	Ja, Verfahren ist auf kürzest-mögliche Dauer reduziert worden; Land ist bis 31.07.2013 finanziell in Vorleistung getreten
Gruppengrößenflexibilisierung	Nein, Land besteht auf Einhaltung des Personalschlüssels
Personalkampagne Land	Nein; aber Schaffung einer landesweiten Bewerbungsplattform für Fachkräfte in Kitas und Tagespflege
Fortsetzung der Arbeit der Task-Force	Ja, Task-Force sollte aber personell aufgestockt werden

3. Rechtsfragen klären	Land hat nichts unternommen; kommunale Spitzenverbände sind tätig geworden
------------------------	--

4. Betrieblicher U3-Ausbau – Anreize schaffen	Nein
---	------

Rechtsanspruch für Kinder

vom vollendeten 1. bis 3. Lebensjahr

- Inhalt, Grenzen und Konsequenzen -



Gemeinsames Papier
der kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW

- Handreichung für die Jugendämter –

Am 1. August 2013 tritt der Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr in Kraft. Mit diesem Papier wollen die kommunalen Spitzenverbände und die Landesjugendämter in NRW den Jugendämtern Hinweise zur Auslegung der Regelungen in § 24 SGB VIII geben und damit zu einer möglichst einheitlichen Handhabung vor Ort beitragen. Grundlage dafür sind neben den Gesetzesmaterialien¹ die zum Rechtsanspruch veröffentlichte Literatur² sowie die bislang in Rheinland-Pfalz ergangene Rechtsprechung³.

1. Entstehung des Anspruchs

Der Rechtsanspruch entsteht individuell mit der Vollendung des 1. Lebensjahres. Dies bedeutet, dass das Jugendamt Eltern nicht auf eine mögliche Aufnahme erst zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres verweisen kann. Eltern können aber auch nicht eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung schon zum 01.08. beanspruchen, wenn ihr Kind erst im Laufe des Kindergartenjahres das 1. Lebensjahr vollendet.

2. Rahmenbedingungen und flankierende Maßnahmen

Der Rechtsanspruch für Kinder u3 stellt eine zentrale Grundentscheidung des Gesetzgebers dar, die zum Einen die frühzeitige Förderung der Kinder, zum Anderen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel hat.

Die Angebote für Kinder u3 müssen Bildung, Betreuung und Erziehung i.S.v. § 22 SGB VIII zum Inhalt haben. Dies gilt sowohl für Kitas wie für Tagespflege, die seit dem TAG fachlich-inhaltlich den gleichen Auftrag haben und damit gleichgestellt sind.

Bei der Auswahl eines konkreten Platzes in Kitas oder in Tagespflege sollen Eltern grundlegend beraten werden. Die Träger von Kitas tun dies regelmäßig in den Anmelde- / Aufnahmegesprächen, für das Jugendamt ist die Beratung über das Platzangebot und die pädagogisch-konzeptionelle Ausrichtung der Angebote eine Verpflichtung (§§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4 SGB VIII). Auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird hingewiesen (§ 5 SGB VIII).

¹ Bundestagsdrucksache 16 / 9299 (Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD), 16 / 10357 (Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses)

² Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, erstellt im Auftrag des Deutschen Städtetages (Autorinnen und Autoren: Dr. Meysen, Beckmann, Seltmann, Birnstengel)
Gutachten der Kanzlei Bernzen Sonntag, erstellt im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (Autorinnen und Autoren: Prof. Dr. Dr. Wiesner, Grube, Kößler)

³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.10.2012, AZ 7 A 10671/12;
VG Mainz, Urteil vom 10.05.2012, AZ 1 K 981/11

Die Förderung soll sich nach § 22 Abs. 3 SGB VIII u.a. am Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes orientieren. Sicherlich hat die Förderung von Kindern u3 einen höheren Anteil von Pflege als die Förderung von älteren Kindern. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass auch beim Wickeln eines Kindes durch die Art und Weise des Wickelns, durch Kommunikation und Blickkontakt intensive Bindung entstehen kann.

Für Kinder u3 ist besonders die Zusammenarbeit von Kita und Tagespflege von Bedeutung, da Kleinkinder nicht selten zunächst in Tagespflege gefördert werden und später in eine Kita wechseln. Diese Zusammenarbeit ist für Familienzentren ein besonderes Qualitätsmerkmal, soll dem Grunde nach aber bei allen Kitas gewährleistet sein (§ 22 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch für Kinder u3 gilt, dass Kinder mit und ohne Behinderung im Regelfall gemeinsam gefördert werden sollen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).

Die Tagespflege hat in den letzten Jahren vor allem durch die Gleichstellung mit der Kita hinsichtlich ihres Auftrags und das DJI-Curriculum, durch die bessere Vergütung der Tagespflegepersonen und die erstmalige Einbeziehung in die Landesförderung eine enorme quantitative und qualitative Entwicklung genommen. Gleichzeitig ist die kontinuierliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen von hoher Bedeutung (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Für Eltern ist zugleich die Sicherstellung von Vertretung im Krankheitsfall der Tagespflegepersonen von grundlegender Bedeutung.

3. Geltendmachung des Rechtsanspruchs

In der Praxis findet die Anmeldung zu den Kindertageseinrichtungen Ende des vorangegangenen bzw. zu Beginn des neuen Kalenderjahres statt, und zwar in den Kindertageseinrichtungen bzw. bei den Trägern. Dieses Verfahren ist etabliert und wird auch grundsätzlich von allen Eltern so eingehalten. Es ermöglicht zudem das gegenseitige Kennenlernen von Einrichtungen, Eltern und Kindern sowie eine eingehende Beratung vor Ort. Aus juristischer Sicht ist festzuhalten, dass der Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt geltend zu machen ist.

Es ist deshalb sinnvoll, dass sich Eltern, die auf dem bisher üblichen Wege keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. bei den Trägern erhalten, an das Jugendamt wenden. Dazu kann ein Vordruck entwickelt werden, in dem neben den Personalien auch der Betreuungsbedarf beschrieben wird, also insbesondere die Arbeitszeiten der Eltern, die ansonsten bedarfsbegründenden Faktoren und die aus Sicht der Eltern in Betracht kommenden Einrichtungen.

Wie bei jeder anderen Sozialleistung haben die Eltern gemäß § 60 SGB I Mitwirkungspflichten und nehmen diese erfahrungsgemäß auch wahr. Dies bedeutet auch eine rechtzeitige Geltendmachung von Sozialleistungsansprüchen, wobei den Sozialleistungsträgern – hier den Jugendämtern – eine Bearbeitungszeit zusteht; dies gilt erst recht, wenn die Leistungen nicht in Geld, sondern in einer realen Handlung bestehen, also der Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Jugendämter bemüht sind, den Eltern in ihrem Anliegen entgegenzukommen und gemeinsam für das Kind schnellstmöglich einen passgenauen Betreuungsplatz zu finden. Den Jugendämtern wird man vom Zeitpunkt des ihnen gegenüber gestellten Antrags der Eltern auf einen U3-Platz für ihr Kind bis zu dessen Bereitstellung eine angemessene Bearbeitungsfrist zubilligen müssen. Zur Realisierung des Rechtsanspruchs für das einzelne Kind erachtet das Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eine Frist von drei Monaten als ange-

messen, das Gutachten der Kanzlei Bernzen Sonntag von sechs Monaten. Konkret bedeutet dies, dass Eltern drei bis sechs Monate vor der geplanten Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege einen Antrag gegenüber dem Jugendamt stellen müssen.

Im Rechtsverhältnis zwischen dem Jugendamt und den Eltern (als Vertreter des Kindes) ist die Frist zum 15.03. irrelevant, weil es dabei allein um die Beantragung der Landesmittel im Rechtsverhältnis zwischen Land und Jugendämtern geht.

Es kann zur Erleichterung der Arbeitsabläufe für die Verwaltung und zur Erreichung von Rechtsklarheit erwogen werden, die konkrete Anmelde-/Antragsfrist vom Jugendhilfeausschuss bzw. vom Rat/Kreistag in einer Satzung zu beschließen und auf dem üblichen Weg zu publizieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit Schreiben vom 24.01.2013 an Staatssekretär Neuendorf, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, dafür eingesetzt, dass landesseitig eine gesetzliche Regelung zur rechtzeitigen Bedarfsanmeldung, wie sie § 24 SGB VIII n.F. vorsieht, auf den Weg gebracht wird.

Dabei ist zu beachten, dass die Bekanntmachung einer Antragsfrist von 3 Monaten dem Ziel entgegensteht, das bisher weitestgehend etablierte Anmeldeverfahren zum Jahresende auszuhöhlen. Dennoch bleibt festzustellen, dass aus juristischer Sicht eine Anmelde-/Antragsfrist von 9 und mehr Monaten nicht haltbar ist.

Doch manchmal muss es auch schnell gehen und eine unbürokratische Hilfe vor Ort erfolgen. Bei Notfällen muss das Jugendamt gehalten sein, innerhalb kürzerer Zeit einen Platz in der Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bereitzustellen. Unter Notfällen sind z. B. kurzfristige und ungeplante Ortswechsel von Eltern (z.B. in Folge Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz) oder vergleichbare Situationen (z.B. Erkrankungen mit Konsequenzen für den Betreuungsbedarf des Kindes) zu verstehen. Gegebenenfalls sind Übergangslösungen in einer Spielgruppe oder in einer nicht so gut erreichbaren Kindertageseinrichtung einzuräumen. In diesen, wie in anderen Zusammenhängen ist darauf hinzuweisen, dass nach § 80 SGB VIII das Jugendamt im Rahmen seiner Planungsverantwortung auch Vorsorge für unvorhergesehene Bedarfe zu treffen hat.

4. Erreichbarkeit / Wunsch- und Wahlrecht

Die Tageseinrichtung oder Kindertagespflege muss für die Eltern in angemessener Zeit erreichbar sein. Lange Fahrzeiten stellen auch für die Kinder eine Belastung dar und stehen Treffen mit Spielpartnern außerhalb der Kindertageseinrichtung im Wege. Im Sinne des Aufbaus und der Pflege von Beziehungen muss es Kindern möglich sein, nach den Schließungszeiten der Einrichtung oder an den Wochenenden ihre Freunde aus der Kindertageseinrichtung zu sehen. Hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs stehen Fahrzeiten und die Entfernung in Zusammenhang, so dass auf die bisherigen Empfehlungen von 5 km im städtischen Raum und entsprechend größeren Entfernungen im ländlichen Raum verwiesen werden kann.

Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auch auf die konzeptionelle Ausgestaltung des Angebots, so dass – sofern die Möglichkeit besteht – auch eine Förderung in altersgemischten oder altershomogenen Gruppen realisiert werden muss. Bei dezidierten Wünschen, z.B. nach Betreuung in einer altershomogenen Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren werden die Eltern gegebenenfalls Abstriche bei der Erreichbarkeit der Einrichtung machen müssen.

Hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 5 SGB VIII ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieses den Rechtsanspruch zwar konkretisiert, sich aber immer nur auf vorhandene Plätze bezieht. Außerdem ist bei einem institutionellen Angebot, wie dem in Kindertageseinrichtungen, zu berücksichtigen, dass hier organisatorische und wirtschaftliche Aspekte naturgemäß eine größere Rolle spielen, so dass hier nur häufig wiederkehrende Wünsche und nicht einzelne Wünsche von Eltern berücksichtigt werden müssen, auch wenn diese durchaus nachvollziehbar und plausibel sind.

Aus prozessrechtlichen Gründen kann eine Klage auf einen Kita-Platz nur auf einen vorhandenen Platz in einer Kindertageseinrichtung des beklagten Jugendamtes gerichtet werden, auch wenn der Rechtsanspruch selbstverständlich auch in Kitas freier Träger oder kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erfüllt werden kann und muss.

Die freien Träger stehen juristisch nicht in der (Mit-)Verantwortung, weil sich der Rechtsanspruch allein gegen das Jugendamt richtet. Dennoch muss festgestellt werden, dass die freien Träger nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Finanzierung ihrer Kindertageseinrichtungen durch die öffentliche Hand auch in der politischen Verantwortung stehen.

5. Zeitlicher Umfang

Auch wenn die landesrechtlichen Regelungen im KiBiz, insbesondere die §§ 18 ff., nicht den Rechtsanspruch des Kindes gegenüber dem Jugendamt betreffen, sondern lediglich die Refinanzierung der Kosten gegenüber dem Land, so ist doch das gewachsene und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Gesamtangebot mit den Angebotsformen 25, 35 und 45 Stunden pro Woche und den konkreten Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen zu Grunde zu legen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, nicht nur die Anforderungen des Arbeitslebens an die Eltern zu berücksichtigen, sondern im Rahmen einer Bildungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Eltern das Angebot auszuwählen, welches dem Entwicklungsstand des Kindes am besten Rechnung trägt. Dies kann im Rahmen der Beratung der Eltern dazu führen, dass der ursprüngliche Wunsch nach der höchstmöglichen Öffnungszeit von 45 Stunden zurückgenommen wird. Oder die Eltern entscheiden sich nach der Beratung zur Betreuung in Tagespflege. Im Rahmen der Tagespflege kann nicht nur stärker auf individuelle Arbeitszeiten von Eltern am späten Nachmittag oder am Wochenende eingegangen werden. Ein familienähnliches Angebot kann auch für manche Kinder die geeignetere Beratungsform sein. Sofern aber die Möglichkeit besteht, typische Arbeitszeiten der Eltern mit entsprechenden Betreuungszeiten des Kindes in Einklang zu bringen, besteht auch eine solche rechtliche Verpflichtung der Jugendämter.

Dem Grunde nach entsteht der Rechtsanspruch wie bei den Kindern Ü3 schlicht mit Vollendung des 1. Lebensjahres. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Im Übrigen ist festzustellen, dass selbstverständlich die Wünsche der Eltern der Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs sind. Ein Beratungsgespräch der Eltern – welches das Kind mit seinen Besonderheiten und seinem Entwicklungsstand in den Mittelpunkt stellt – ist daher unabdingbar notwendig.

Der Betreuungsbedarf ist letztlich aber auf Grund objektiver Bedarfskriterien festzustellen ist. Dies sind z. B.:

- Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern,
- Pflege von nahen Angehörigen,
- die frühkindliche Bildung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ist zur besseren Persönlichkeitsentwicklung des Kindes erforderlich.

Bei der Erwerbstätigkeit der Eltern ist auf die Arbeitszeit zuzüglich der notwendigen Fahrtzeiten zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Tagespflegeperson abzustellen, bei zusammenlebenden personensorgeberechtigten Eltern auf den Elternteil mit dem geringeren Beschäftigungsumfang. Wenn die Eltern also beispielsweise halbtags mit einem Stundenumfang von montags bis freitags jeweils fünf Stunden beschäftigt sind und die Fahrzeit von und zur Tageseinrichtung jeweils eine halbe Stunde beträgt, besteht ein Betreuungsbedarf von 30 Stunden pro Woche.

Bei den Bedarfen hinsichtlich der Betreuungszeiten (zeitliche Lage) müssen die inzwischen sehr ausdifferenzierten Arbeitszeiten berücksichtigt werden, dies allerdings in begrenztem Umfang. Bei der Betreuung in Tageseinrichtungen ist das Jugendamt gehalten, die Öffnungszeiten im Zusammenwirken mit den Trägern soweit wie möglich an den Arbeitszeiten der Eltern auszurichten, wie dies in den letzten Jahren zunehmend erfolgt ist und wie die Jugendämter dies im Einzelfall - wenn notwendig - im gerichtlichen Verfahren konkretisieren können.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei nachgewiesenem Bedarf ein maximaler Betreuungsanspruch von 45 Stunden in einer Tageseinrichtung besteht. Darüber hinausgehende Bedarfe können im Einzelfall allenfalls durch entsprechende Angebote der Kindertagespflege gedeckt werden.

Der Mindestbetreuungsbedarf beträgt bei Förderung in einer Tageseinrichtung entsprechend der vorhandenen Infrastruktur 25 Stunden (s. KiBiz). Bei der Förderung in Tagespflege gibt es keine in diesem Sinne allgemeingültigen Betreuungszeiten, so dass unter Zugrundelegung des Bildungsauftrages von einer Mindestbetreuungszeit von 15 bis 20 Stunden auszugehen sein dürfte.

6. Wahlrecht zwischen Tageseinrichtung und Tagespflege

Anders als beim Rechtsanspruch Ü3 können beim Rechtsanspruch u3 nicht die Eltern als Anspruchsinhaber, sondern die Jugendämter als Anspruchsgegner die Entscheidung über die Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege treffen. Im Wege eines partnerschaftlichen Umgangs auf gleicher Augenhöhe ist im Wege der Beratung jedoch dem Anliegen der Eltern möglichst entgegen zu kommen. Bei ausreichend freien Plätzen ist sowieso das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Ist das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot erschöpft, können die Jugendämter Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung wünschen, die Möglichkeit der Förderung eines Kindes in Tagespflege einräumen.⁴

⁴ Während beim Rechtsanspruch Ü3 von vornherein zwei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen und damit Ansprüche für die Förderung in Tageseinrichtungen bzw. in Tagespflege bestehen, gibt es bei den ein- bis dreijährigen Kindern einen einheitlichen Rechtsanspruch, der auf frühkindliche Bildung gerichtet ist. Dieser Rechtsanspruch wird dann durch Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erfüllt. Es wird zwar auch die gegenteilige Auffassung in der Literatur vertreten, wonach den Eltern das Auswahlrecht zusteht. Allerdings spricht für das Auswahlrecht des Jugendamtes zunächst der Wortlaut des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Zudem sind die Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Tagespflege nach der gesetzgeberischen Konzeption in §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich

7. Platzvergabe durch das Jugendamt

Wenn Jugendämter (und nicht die freien Träger) bei einem nicht bedarfsdeckenden Angebot über die Vergabe von Plätzen entscheiden, sollten sie diese Entscheidung einschließlich ihrer Gründe dokumentieren. Wenn die Entscheidung, einen Platz an Kind A und nicht an Kind B zu vergeben, ist dies ohnehin ein begründungspflichtiger Verwaltungsakt, wobei sich die Begründung auch auf die Auswahlentscheidung beziehen muss. Das Gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden ohne Jugendamt als Träger einer kommunalen Kita.

Dabei ist es sinnvoll, die Entscheidungen über mehrere freie Plätze nicht nach und nach zu treffen, sondern gebündelt zu einem bestimmten Zeitpunkt. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines generellen Kriterienkataloges, der ggf. noch vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen wäre, ist hingegen abzulehnen, weil derart generelle Kriterien im Zweifel bei den Einzelfallentscheidungen immer differenziert gewichtet werden müssten und deshalb im Einzelfall kaum weiterhelfen.

8. Schadensersatzansprüche

Selbst bei allem Bemühen um kindgerechte Lösungen vor Ort kann es dazu kommen, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz nicht erfüllt werden kann. Soweit im Einzelfall der Primäranspruch auf frühkindliche Bildung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege nicht erfüllt werden sollte, sind sekundäre Ansprüche möglich, die sich auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des primären Anspruchs, und zwar auf Erstattung

- der Kosten für eine selbst beschaffte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege,
- des entgangenen Arbeitsentgeltes, weil die Eltern das Kind selbst betreuen mussten,

richten können.

Im Rahmen dieses Papiers soll nicht weiter vertieft werden, auf welcher Rechtsgrundlage Schadensersatzansprüche beruhen und welche materiell-rechtlichen und prozessualen Unterschiede bei den einzelnen Klagearten bestehen (z. B. Amtshaftung, Folgenbeseitigungsanspruch etc.).

Generell ist festzustellen, dass Schadenersatzforderungen aufgrund einer Nichterfüllung des Betreuungsanspruchs bislang in nur wenigen Einzelfällen Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen waren. Daher bestehen kaum Anhaltspunkte in Bezug auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzes.

gleichwertig und gleich geeignet, die Ziele (Förderung des Kindes und Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) zu erfüllen. Ergänzend kann man auch § 262 BGB heranziehen, der zu den im öffentlichen Recht grundsätzlich analogiefähigen Regelungen des allgemeinen Schuldrechts im BGB gehört. Danach steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner einer Leistung, hier also den Jugendämtern zu (Palandt-Heinrichs, Kommentar zum BGB, Einleitung vor § 241, Anm. 6. b)).

Zu erstatten sind die den Eltern tatsächlich entstandenen Kosten, nicht lediglich die Kosten, die dem Jugendamt selbst entstanden wären. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass das Jugendamt höhere Kosten zu tragen hat, als es selbst im Falle der Betreuung durch eine Tagespflegeperson gezahlt hätte. Zwar hat jeder Geschädigte seinerseits eine Schadensminderungspflicht, so dass unangemessen hohe Kosten nicht in vollem Umfang erstattungsfähig sind; allerdings dürfte dies im Hinblick auf die den Eltern entstandene Notlage durch die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf seltene Ausnahmefälle begrenzt sein.

Soweit Schadensersatzansprüche aufgrund entgangenen Arbeitsentgelts geltend gemacht werden, wird eine Schadensminderungspflicht dahingehend anzunehmen sein, dass jedenfalls der Versuch zu unternehmen ist, eine Kindertagesbetreuung privat zu organisieren.

Auf den Anspruch sind die Elternbeiträge anzurechnen, die die Eltern zu zahlen hätten, wenn sie regulär einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten hätten, sowie die zu zahlenden Entgelte für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Beziehen Erziehungsberechtigte Betreuungsgeld, so ist dieser Betrag ebenfalls anzurechnen.

9. Prozessuale Hinweise

Wenn Eltern zur Durchsetzung ihres primären Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung rechtliche Schritte ergreifen, ist neben der Klage auch ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung möglich und aus Sicht der Eltern der wesentlich schnellere Weg zum Ziel. Dabei prüfen die Gerichte lediglich summarisch, ob den Antragstellern die beanspruchte Leistung zusteht, und zwar auch auf Basis einer Folgenabschätzung in beide Richtungen:

- Welche Nachteile hätten die Eltern, wenn der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird, sie im anschließenden Klageverfahren aber obsiegen?
- Welche Nachteile hätte es, wenn die von den Eltern begehrte einstweilige Anordnung erlassen wird, sich aber im anschließenden Klageverfahren herausstellt, dass der Anspruch zumindest im geltend gemachten Umfang nicht besteht?

Da diese Abwägung bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden in aller Regel zu Lasten der Behörden ausgeht, ist es ratsam, die Einleitung von Gerichtsverfahren möglichst abzuwenden und eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Je früher Eltern und Jugendamt einen konstruktiven Dialog führen, umso eher lässt sich ein Prozess vermeiden – ein für alle Beteiligten besseres Verfahren. Die Erfahrungen bei der Einführung des Rechtsanspruchs für die Dreijährigen in den 90-er Jahren können hier durchaus herangezogen werden.

Herrn Staatssekretär
Bernd Neuendorf
Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner: Frauke Gast
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-4 30
Fax-Durchwahl: - 0221/3771.4 09
E-Mail: frauke.gast@staedtetag.de
Aktenzeichen: 51.21.04 N

Datum: 24.01.2013/mos

E-Mail: bernd.neuendorf@mfkjs.nrw.de

Kindertagesbetreuung für unterdreijährige Kinder
Landesrechtliche Regelung zur rechtzeitigen Bedarfsanmeldung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Neuendorf,

der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Derzeit arbeiten die Kommunen mit Hochdruck daran, die zur Erfüllung des Anspruchs benötigten Plätzen zu schaffen.

Doch nicht allein die Kommunen sind aufgerufen, ihren Beitrag zu einer möglichst reibungslosen Vergabe von Betreuungsplätzen zu leisten. Auch die erziehungsberechtigten Elternteile sind gehalten, die Zurverfügungstellung einer bedarfsgerechten Betreuung zu befördern. Die Erziehungsberechtigten müssen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Betreuungsbedarf ihres Kindes in Kenntnis setzen. Nur so sind eine ordnungsgemäße Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und die Realisierung einer dem Bedarf entsprechenden Platzvorgabe möglich.

Auch das Land NRW ist in diesem Zusammenhang angesprochen. Der Beitrag, den das Land NRW für eine rechtzeitige Bedarfsanmeldung leisten kann, ist im Gesetz vorgesehen. § 24 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII in der ab dem 01.08.2013 gültigen Fassung sieht vor, dass das Landesrecht bestimmen kann, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW sehen darin die Möglichkeit, Regelungen zu schaffen, die auf der einen Seite den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine ausreichende Prüf- und Bearbeitungsfrist einräumen und auf der anderen Seite den Eltern einen konkreten Planungsvorlauf sichern. Eine entsprechende Regelung zur Anmeldung mindestens sechs Monate vor der geplanten Inanspruchnahme sieht zum Beispiel das Gesetz über die

Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg vor.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, im Sinne der Eltern und der Kommunen dringend, eine landesrechtliche Regelung, wie sie § 24 SGB VIII n.F. vorsieht, auf den Weg zu bringen.

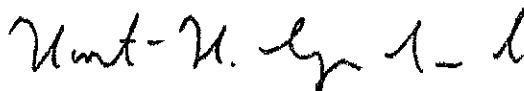
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Sprechzettel

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ute Schäfer

anlässlich der Pressekonferenz

zu

„Aktuellen Zahlen zum U3-Ausbau“

am 19. März 2013 im Düsseldorfer Landtag

- Es gilt das gesprochene Wort -

Guten Tag meine Damen und Herren,

vor beinahe genau einem Jahr habe ich Ihnen hier die Zahlen zum U3-Ausbau für dieses Kindergartenjahr vorgestellt. Rund 117.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren waren von den Jugendämtern angemeldet worden. Um allerdings die vom Deutschen Jugendinstitut für Nordrhein-Westfalen prognostizierte landesweite durchschnittliche Bedarfsdeckung bis zum Rechtsanspruch am 01.08.2013 zu erreichen, brauchen wir rund 144.000 U3-Plätze. Das bedeutete, dass wir innerhalb eines Jahres noch rund 27.000 Betreuungsplätze schaffen mussten. Ich war verhalten zuversichtlich, dass die Kommunen und Träger nach der beispielhaften Aufholjagd, die sie bereits in den beiden Vorjahren geleistet hatten, mit unserer Hilfe auch dieses Ziel erreichen würden.

In der Öffentlichkeit wurde dies insbesondere von der Opposition immer mal wieder bezweifelt. Und ich kann Ihnen versichern: Ich konnte den ein oder anderen Zweifel durchaus verstehen. Unser Ziel war mehr als ehrgeizig. Ich bin trotzdem aus folgenden Gründen zuversichtlich geblieben: Es ist seit 2010 so viel Geld in den U3-Ausbau geflossen, wie noch nie zuvor in Nordrhein-Westfalen. Wir hatten bereits damals einen ersten Landeskrippengipfel mit allen Beteiligten abgehalten, eine Task-Force zur Unterstützung der Kommunen und Träger eingerichtet und den zweiten Krippengipfel sowie eine Stellenbörse für Kitas im Blick.

Heute kann ich Ihnen sagen: Wir haben es geschafft! Die Jugendämter haben bis vergangenen Freitag, 24 Uhr, für das nächste Kindergartenjahr 2013/2014 (Beginn: 01.08.2013) insgesamt genau **144.883** Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren angemeldet. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung entspricht das einer Versorgungsquote von rund 33 Prozent. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder – also die Kinder, die ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben – beträgt die Versorgungsquote sogar 49,2 Prozent.

Diese Zahlen sind zurzeit noch vorläufig, weil sie in den nächsten Tagen noch einmal von den Landesjugendämtern überprüft werden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass es allenfalls noch geringe Abweichungen geben wird.

Das ist eine Punktlandung bei unserem Etappenziel im U3-Ausbau von 144.000 Plätzen für das nächste Kindergartenjahr. Gerade deshalb allerdings – und weil ich ja nicht erst seit gestern in der Politik bin – weiß ich, dass diese Erfolgszahl möglicherweise – zum Beispiel von der Opposition – bezweifelt wird. Ich kann Ihnen aber versichern: Wir haben nichts anderes getan, als die Zahlen, die uns die Jugendämter für die U3-Betreuung gemeldet haben, zu addieren. Wir haben Ihnen genau diese Zahlen jugendamtsscharf in einer Liste zusammengestellt.

Bevor ich Ihnen jetzt die Ergebnisse im Einzelnen vorstelle, möchte ich aber noch eines sehr deutlich hervorheben:

Ohne das beispiellose Engagement der Kommunen und Träger wäre dieser Erfolg nicht möglich gewesen. Sie haben alle ein ganz klares Zeichen für die Kleinkinderbetreuung und damit für die Unterstützung der Familien in ihren Gemeinden, Städten und Kreisen gesetzt. Das verdient wirkliche Anerkennung.

Mein Dank gilt den 186 Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen, die als örtliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch vor Ort zu gewährleisten haben und den beiden Landesjugendämtern, die die Betriebserlaubnisse für die neuen Plätze erteilen und große Teile der Investitionsförderung abwickeln.

Ganz besonders danke ich auch den vielen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen und den Tagesmüttern und -vätern, die mit ihrer Arbeit Tag für Tag überhaupt erst sicherstellen, dass Kleinkinder auch außerhalb der Familie in Nordrhein-Westfalen gut und verlässlich betreut werden.

Jetzt zu den Zahlen im Einzelnen.

Für das Kindergartenjahr 2013/2014 haben die Jugendämter **insgesamt 144.883 U3-Plätze** angemeldet (Ausbauziel 144.000), davon

106.567 Plätze in Kindertageseinrichtungen (Ausbauziel 106.200) und **38.316 in der Kindertagespflege** (Ausbauziel 37.800).

Wenn wir uns die Zahlen und Entwicklungen der vergangenen Jahre noch einmal genauer anschauen, wird deutlich, wie wichtig es war und bleiben wird, dass wir in Nordrhein-Westfalen seit 2010 wirklich alle gemeinsam an einem Strang gezogen haben und im Übrigen auch weiter ziehen werden.

Insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen mussten wir einen riesigen Schritt nach vorne machen und diesen Schritt haben wir trotz aller Zweifel und Unkenrufe tatsächlich geschafft. Denn allein für die Kindertageseinrichtungen haben die Jugendämter über 22.000 neue Plätze gegenüber dem Vorjahr gemeldet. Prozentual ist das eine Steigerung um mehr als 25 Prozent (genau: 26,1 Prozent).

In der Grafik, die Sie in Ihrer Pressemappe finden, sehen Sie, dass wir gerade auch im Vergleich zu den vergangenen Jahren bei den Kita-Plätzen einen enormen Zuwachs verzeichnen können.

Und auch in der Kindertagespflege kommen noch einmal über 5.700 Plätze neu hinzu. Prozentual bedeutet das eine Steigerung von gut 17 Prozent (genau: 17,7 Prozent).

Insgesamt stehen im kommenden Kindergartenjahr **27.804 zusätzliche Plätze** für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder bereit. Das ist eine Steigerung um mehr als 23 Prozent (genau: 23,7 Prozent).

Der Rechtsanspruch für ein- und zweijährige Kinder ab dem 01.08.2013 kann entweder durch einen Platz in einer Kita oder in der Kindertagespflege erfüllt werden. Viele Eltern bevorzugen für die sehr jungen Kinder auch das familiennahe Angebot der Kindertagespflege. Beim Bundeskrippengipfel 2007 wurde ein Verhältnis von 70 Prozent Kita-Plätzen zu 30 Prozent in der Kindertagespflege angenommen. Bei den für das nächste Jahr beantragten Plätzen überschreitet der Anteil der Kita-Plätze mit 74 Prozent in Nordrhein-Westfalen damit leicht die Annahmen bei der gesetzlichen Einführung des Rechtsanspruchs.

Die Zahlen machen sehr deutlich, dass das zusätzliche Geld des Landes für den investiven Ausbau und die Regelungen des Belastungsausgleichs auch tatsächlich den notwendigen Schub beim U3-Ausbau gebracht hat, den wir in Nordrhein-Westfalen dringend gebraucht haben. Insgesamt hat das Land seit dem Regierungswechsel 2010 bis zum Ende dieses Jahres 712 Millionen Euro für den U3-Ausbau zur Verfügung gestellt:

- 440 Millionen Euro im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms
- 272 Millionen Euro im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes

Für Eltern und Kinder in Nordrhein-Westfalen zahlt sich das ganz konkret aus.

Wir tun aber nicht nur etwas für den quantitativen Ausbau, sondern arbeiten auch nachhaltig für eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder und eine wichtige Basis dafür ist gut ausgebildetes Personal. Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz stellen wir seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 über 100 Millionen Euro pro Jahr für zusätzliches Personal zur Betreuung der unterdreijährigen Kinder zur Verfügung. Und auch hier können wir erfreulicherweise kontinuierliche Steigerungsraten verzeichnen, sowohl im Bereich der bereits Beschäftigten als auch im Bereich der Ausbildungszahlen.

Insgesamt arbeiten heute rund 90.000 Beschäftigte in den nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen und damit rund 13.000 Personen mehr als im Jahr 2008. Zugleich begründen die Zahlen der Auszubildenden für den Erzieherberuf die Zuversicht, dass der Fachkräftebedarf für den großen Aufwuchs im kommenden Jahr und darüber hinaus auch in der weiteren Perspektive erfüllt werden kann. Im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 ist die Zahl der jungen Menschen in Erzieherausbildung um rund 40 Prozent auf insgesamt rund 21.400 angehende Erzieherinnen und Erzieher gestiegen.

Auf einen weiteren Aspekt möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken: Gelegentlich höre ich die Sorge, dass die Eltern beim Rechtsanspruch mit unzureichenden Betreuungszeiten abgespeist werden könnten. Die Fakten sagen etwas anderes. In Wirklichkeit haben 57 Prozent der Unterdreijährigen in Kitas einen Betreuungsvertrag über 45 Stunden in der Woche.

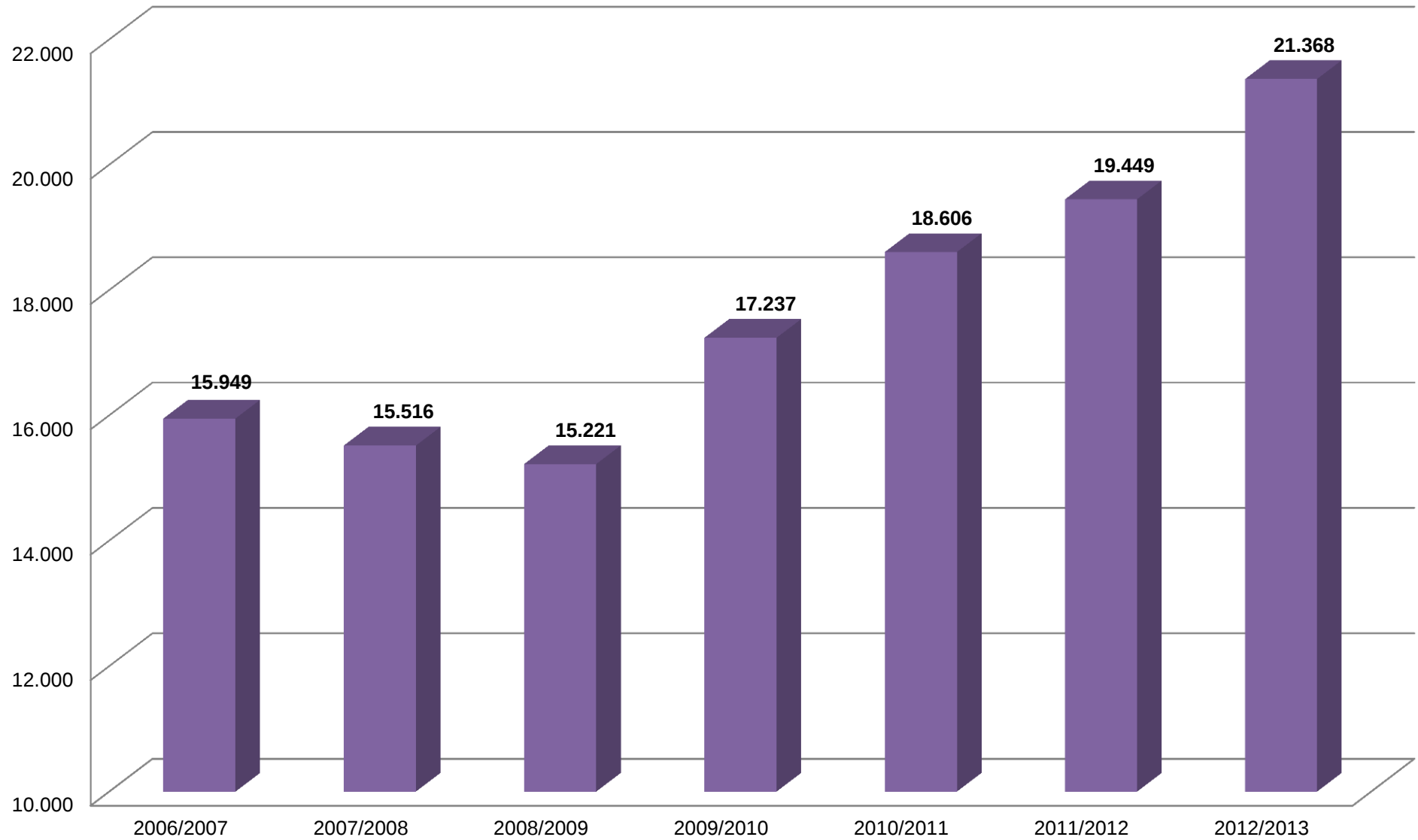
Wir dürfen uns also gemeinsam freuen, aber ich versichere Ihnen: Dieses Ergebnis ist für uns lediglich ein Etappenziel auf dem Weg beim U3-Ausbau. Unsere Aufholjagd ist noch nicht beendet, wir läuten auf diesem hervorragenden und von vielen ja nicht mehr für möglich gehaltenen Fundament die nächsten Runden ein.

Denn Bedarf erzeugt Nachfrage und deshalb werden die Betreuungsquoten in den nächsten Jahren weiter steigen. Hierfür stehen den Kommunen bereits weitere Ausbaugelder zur Verfügung. Wir haben das Landesinvestitionsprogramm noch einmal aufgestockt. In diesen Tagen bewilligen die Landesjugendämter die erste Tranche der Fiskalpaktmittel für konkrete Maßnahmen. Parallel haben die Jugendämter bereits vorläufige Planungskontingente für die weiteren Tranchen aus den Fiskalpaktmitteln erhalten. Damit sind die Grundlagen für einen weiteren Aufwuchs zum übernächsten Kindergartenjahr 2014 gelegt.

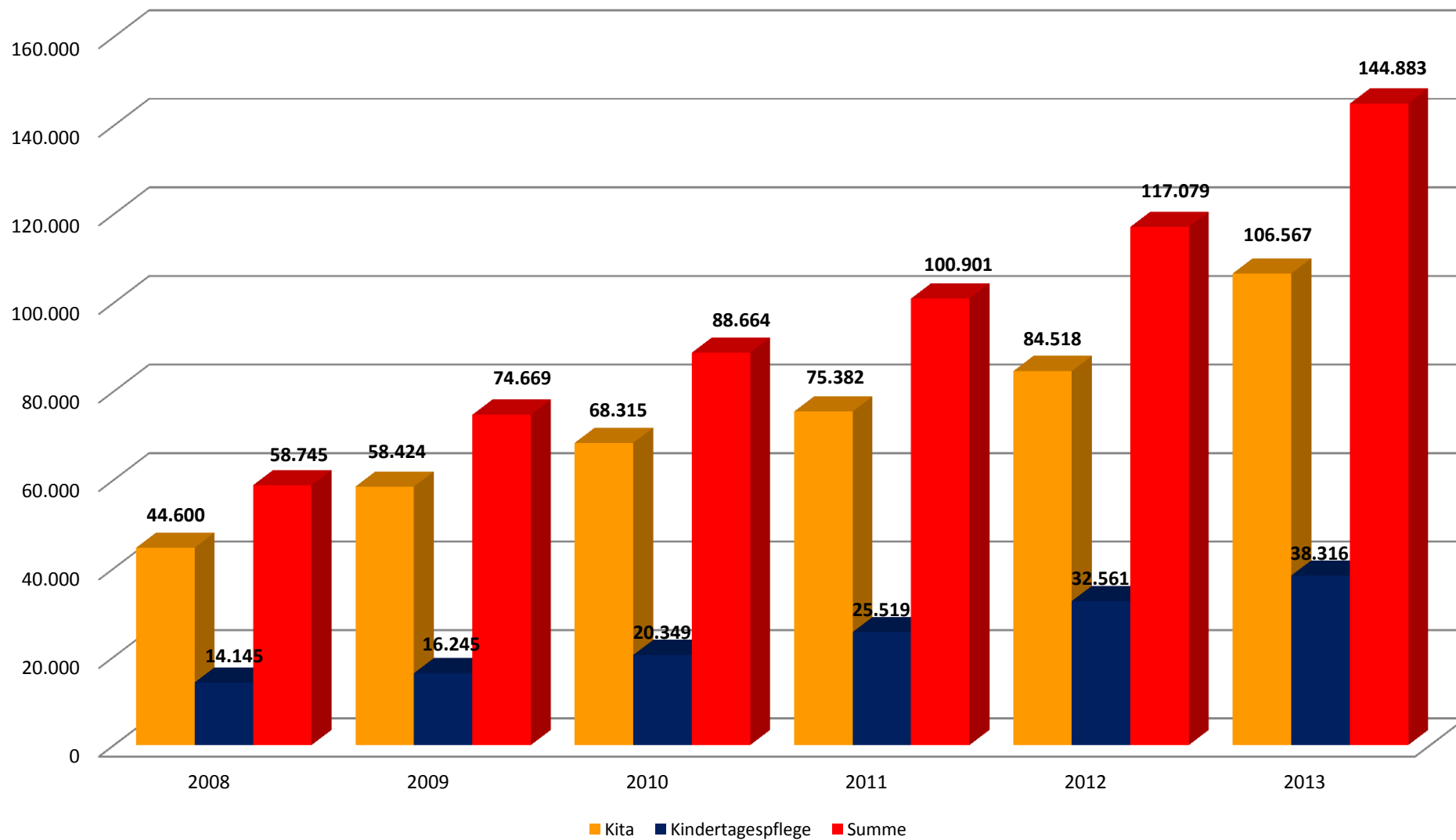
Ich habe bereits in der vorletzten Woche für den 11. April alle Beteiligten zum 3. Krippengipfel in Nordrhein-Westfalen eingeladen, um den im Jahr 2010 begonnenen Dialog weiterzuführen. Und auch die Task Force wird ihre Arbeit fortsetzen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

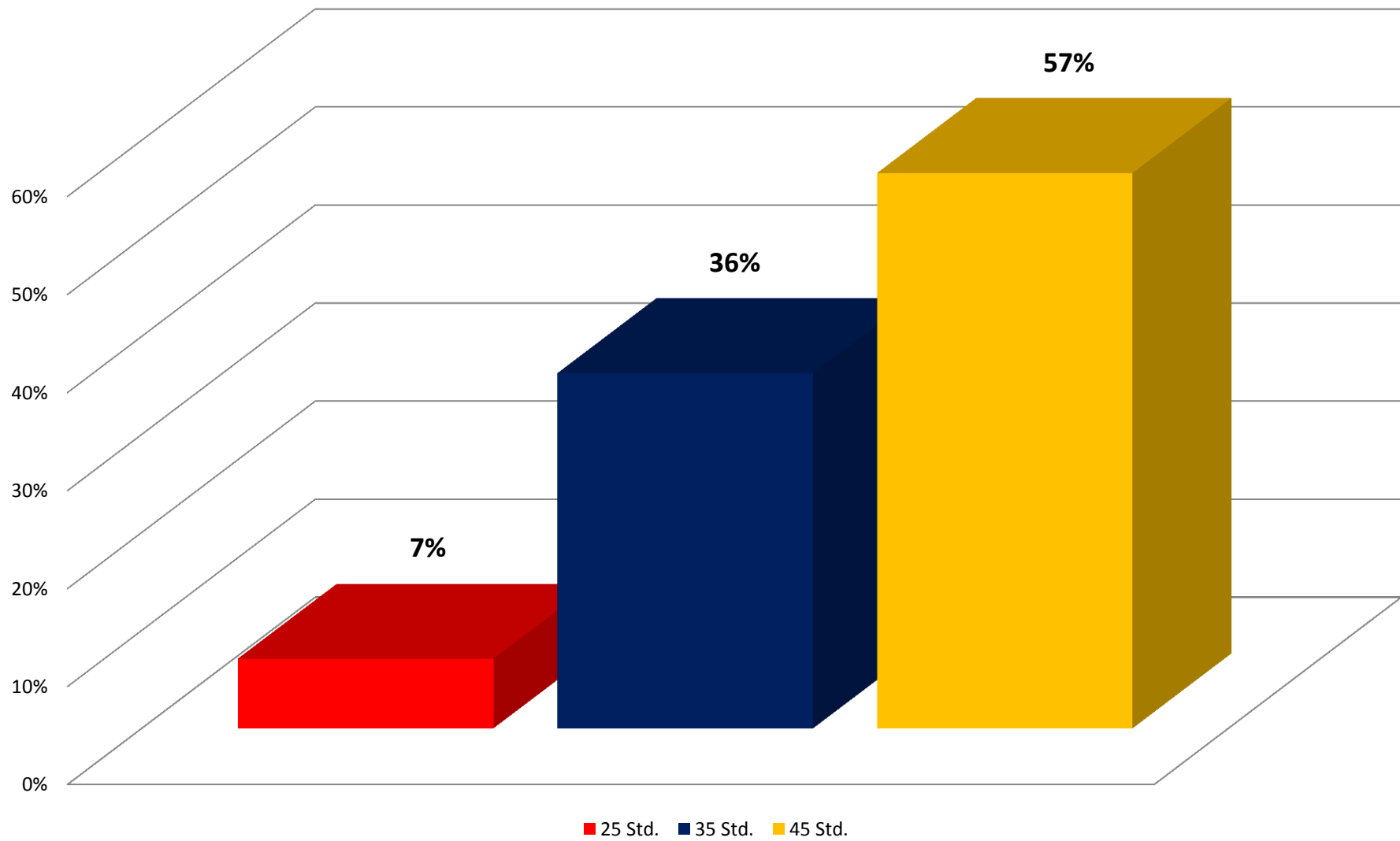
**Entwicklung der Ausbildungskapazitäten Erzieher/innen (insgesamt)
in den Kindergartenjahren 2006/07 bis 2012/13**



Entwicklung der beantragten U3-Plätze 2008 - 2013



Verteilung der Betreuungszeiten für U3-Kinder Kindergartenjahr 2013/2014



U3-Plätze und Betreuungsquoten für das Kindergartenjahr 2013/2014

(vorläufig)

Hinweise:

- 1. Die Zahlen der jugendamtsbezogenen U3 Plätze sind zurzeit noch vorläufig, weil sie in den nächsten Tagen noch einmal von den Landesjugendämtern überprüft werden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass es allenfalls noch geringe Abweichungen geben wird.**
- 2. Die Betreuungsquoten (vorletzte Spalte) beziehen sich entsprechend den Verabredungen beim Krippengipfel 2007 und der bundesweiten Statistik auf die drei Altersjahrgänge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres („0“- bis 2jährige Kinder). Da viele Jugendämter in ihren eigenen Veröffentlichungen die Betreuungsquote nur auf die „Rechtsanspruchskinder“ (einjährige und zweijährige Kinder) beziehen, sind die Betreuungsquoten für nur zwei Jahrgänge (ein- und zweijährige „Rechtsanspruchskinder“) nachrichtlich mitgeteilt (letzte Spalte).**
- 3. Die hier vorgelegte Berechnung der Betreuungsquoten beruht auf der Bevölkerungsstatistik von IT.NRW zum 31.12.2011. Die örtlichen Jugendämter ziehen teilweise die aktuellen Zahlen ihrer Einwohnermeldeämter heran, was aufgrund der demografischen Entwicklung ebenfalls zu leichten Abweichungen führen kann.**

U3-Plätze und Betreuungsquoten für das Kindergartenjahr 2013/2014

(nach KiBiz.web)

(Kreis-) Jugendamt	U3- Bevölkerung (31.12.2011)	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2013/2014			U3-Betreuungsquote			Betreuungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige)
		Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	
Aachen	5.794	1.426	475	1.901	24,6%	8,2%	32,8%	50,3%
Ahaus	1.134	217	35	252	19,2%	3,1%	22,3%	33,1%
Ahlen	1.348	246	15	261	18,2%	1,1%	19,4%	28,7%
Alsdorf	1.100	220	100	320	20,0%	9,1%	29,1%	42,5%
Altena	320	68	8	76	21,2%	2,5%	23,7%	34,6%
Arnsberg	1.766	425	183	608	24,1%	10,4%	34,4%	50,9%
Bad Honnef	545	172	70	242	31,6%	12,8%	44,5%	62,9%
Bad Oeynhausen	1.177	194	150	344	16,5%	12,7%	29,2%	41,7%
Bad Salzuflen	1.261	295	75	370	23,4%	5,9%	29,3%	42,0%
Beckum	855	221	90	311	25,8%	10,5%	36,4%	54,5%
Bedburg	537	106	41	147	19,7%	7,6%	27,4%	40,1%
Bergheim	1.591	310	112	422	19,5%	7,0%	26,5%	38,1%
Bergisch Gladbach	2.641	931	115	1.046	35,3%	4,4%	39,6%	57,2%
Bergkamen	1.180	208	80	288	17,6%	6,8%	24,4%	37,0%
Bielefeld	8.887	2.875	560	3.435	32,3%	6,3%	38,7%	58,3%
Bocholt	1.854	497	180	677	26,8%	9,7%	36,5%	55,3%
Bochum	8.022	1.653	800	2.453	20,6%	10,0%	30,6%	45,6%
Bonn	9.595	2.499	900	3.399	26,0%	9,4%	35,4%	53,4%
Borken	1.064	273	40	313	25,6%	3,8%	29,4%	43,3%
Bornheim	1.228	300	150	450	24,4%	12,2%	36,6%	55,3%
Bottrop	2.557	581	225	806	22,7%	8,8%	31,5%	46,2%
Brühl	1.099	315	208	523	28,7%	18,9%	47,6%	71,5%
Bünde	1.120	276	80	356	24,6%	7,1%	31,8%	47,2%
Castrop-Rauxel	1.544	484	90	574	31,3%	5,8%	37,2%	54,5%
Coesfeld	852	284	45	329	33,3%	5,3%	38,6%	56,8%
Datteln	817	207	35	242	25,3%	4,3%	29,6%	44,3%
Detmold	1.983	589	110	699	29,7%	5,5%	35,2%	52,4%
Dinslaken	1.493	312	103	415	20,9%	6,9%	27,8%	41,6%
Dormagen	1.417	333	166	499	23,5%	11,7%	35,2%	50,5%

(Kreis-) Jugendamt	U3- Bevölkerung (31.12.2011)	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2013/2014			U3-Betreuungsquote			Betreuungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige)
		Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Gesamt
Dorsten	1.731	400	100	500	23,1%	5,8%	28,9%	42,4%
Dortmund	14.123	3.279	1.625	4.904	23,2%	11,5%	34,7%	51,6%
Duisburg	12.305	2.037	1.160	3.197	16,6%	9,4%	26,0%	38,8%
Dülmen	1.053	299	77	376	28,4%	7,3%	35,7%	52,7%
Düren	2.437	415	165	580	17,0%	6,8%	23,8%	35,3%
Düsseldorf	16.875	4.553	1.875	6.428	27,0%	11,1%	38,1%	57,4%
Elsdorf	495	87	48	135	17,6%	9,7%	27,3%	42,2%
Emmerich am Rhein	728	149	135	284	20,5%	18,5%	39,0%	57,7%
Emsdetten	856	190	70	260	22,2%	8,2%	30,4%	44,2%
Ennepetal	810	198	58	256	24,4%	7,2%	31,6%	47,0%
Erftstadt	1.105	216	143	359	19,5%	12,9%	32,5%	48,1%
Erkelenz	1.111	205	105	310	18,5%	9,5%	27,9%	42,0%
Erkrath	993	178	100	278	17,9%	10,1%	28,0%	40,5%
Eschweiler	1.361	245	160	405	18,0%	11,8%	29,8%	43,0%
Essen	13.693	2.609	1.471	4.080	19,1%	10,7%	29,8%	44,6%
Frechen	1.334	286	150	436	21,4%	11,2%	32,7%	48,3%
Geilenkirchen	691	143	30	173	20,7%	4,3%	25,0%	37,4%
Geldern	817	116	95	211	14,2%	11,6%	25,8%	37,3%
Gelsenkirchen	6.278	1.923	319	2.242	30,6%	5,1%	35,7%	51,7%
Gevelsberg	641	175	64	239	27,3%	10,0%	37,3%	54,4%
Gladbeck	1.783	375	200	575	21,1%	11,2%	32,3%	49,2%
Goch	779	95	118	213	12,3%	15,1%	27,4%	42,2%
Greven	923	177	110	287	19,2%	11,9%	31,1%	44,7%
Grevenbroich	1.515	293	130	423	19,3%	8,6%	27,9%	41,8%
Gronau	1.285	349	90	439	27,2%	7,0%	34,2%	50,2%
Gummersbach	1.322	221	189	410	16,7%	14,3%	31,0%	48,8%
Gütersloh	2.610	598	280	878	22,9%	10,7%	33,6%	50,8%
Haan	719	257	84	341	35,7%	11,7%	47,4%	68,8%
Hagen	4.394	1.014	100	1.114	23,1%	2,3%	25,4%	37,3%
Haltern	833	245	36	281	29,4%	4,3%	33,7%	49,6%
Hamm	4.442	1.028	350	1.378	23,1%	7,9%	31,0%	45,3%
Hattingen	1.166	160	98	258	13,7%	8,4%	22,1%	32,5%

(Kreis-) Jugendamt	U3- Bevölkerung (31.12.2011)	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2013/2014			U3-Betreuungsquote		
		Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt
Heiligenhaus	569	144	52	196	25,3%	9,1%	34,4%
Heinsberg	978	225	33	258	23,0%	3,4%	26,4%
Hemer	961	177	74	251	18,4%	7,7%	26,1%
Hennef	1.242	209	125	334	16,8%	10,1%	26,9%
Herdecke	441	143	24	167	32,4%	5,4%	37,9%
Herford	1.839	442	180	622	24,0%	9,8%	33,8%
Herne	3.624	952	230	1.182	26,3%	6,3%	32,6%
Herten	1.331	336	77	413	25,2%	5,8%	31,0%
Herzogenrath	1.089	318	110	428	29,2%	10,1%	39,3%
Hilden	1.303	348	180	528	26,7%	13,8%	40,5%
Hückelhoven	1.032	179	80	259	17,3%	7,8%	25,1%
Hürth	1.561	510	120	630	32,7%	7,7%	40,3%
Ibbenbüren	1.345	225	140	365	16,7%	10,4%	27,1%
Iserlohn	2.186	502	210	712	23,0%	9,6%	32,6%
Kaarst	946	240	150	390	25,4%	15,9%	41,2%
Kamen	946	236	85	321	24,9%	9,0%	33,9%
Kamp-Lintfort	826	163	80	243	19,7%	9,7%	29,4%
Kempen	783	238	70	308	30,4%	8,9%	39,3%
Kerpen	1.696	248	233	481	14,6%	13,7%	28,3%
Kevelaer	728	98	72	170	13,5%	9,9%	23,4%
Kleve	1.218	133	173	306	10,9%	14,2%	25,1%
Köln	29.298	8.463	3.470	11.933	28,9%	11,8%	40,7%
Königswinter	949	217	160	377	22,9%	16,9%	39,7%
Krefeld	5.428	1.328	500	1.828	24,5%	9,2%	33,7%
Kreis Borken	4.484	871	374	1.245	19,4%	8,3%	27,8%
Kreis Coesfeld	3.159	1.200	171	1.371	38,0%	5,4%	43,4%
Kreis Düren	3.735	1.042	409	1.451	27,9%	11,0%	38,8%
Kreis Euskirchen	4.337	952	110	1.062	21,9%	2,5%	24,5%
Kreis Gütersloh	4.863	1.013	340	1.353	20,8%	7,0%	27,8%
Kreis Heinsberg	2.243	588	80	668	26,2%	3,6%	29,8%
Kreis Herford	2.279	580	198	778	25,4%	8,7%	34,1%
Kreis Hochsauerlandkreis	3.055	848	110	958	27,8%	3,6%	31,4%

Betreuungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige)
Gesamt
51,3%
40,4%
36,9%
38,9%
56,2%
50,5%
48,7%
46,1%
61,1%
61,1%
37,2%
58,8%
39,8%
48,4%
61,9%
50,9%
43,7%
56,9%
41,2%
34,3%
37,3%
61,7%
57,3%
49,3%
41,1%
63,6%
56,8%
35,9%
40,7%
43,0%
49,0%
46,3%

(Kreis-) Jugendamt	U3- Bevölkerung (31.12.2011)	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2013/2014			U3-Betreuungsquote		
		Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt
Kreis Höxter	3.371	741	250	991	22,0%	7,4%	29,4%
Kreis Kleve	2.974	699	1.000	1.699	23,5%	33,6%	57,1%
Kreis Lippe	3.523	1.020	130	1.150	28,9%	3,7%	32,6%
Kreis Minden	3.682	745	270	1.015	20,2%	7,3%	27,6%
Kreis Neuss	1.516	379	140	519	25,0%	9,2%	34,3%
Kreis Oberberg.	3.917	996	160	1.156	25,4%	4,1%	29,5%
Kreis Olpe	3.346	1.022	65	1.087	30,5%	1,9%	32,5%
Kreis Paderborn	4.181	1.307	52	1.359	31,3%	1,2%	32,5%
Kreis RheinBerg.	1.256	408	85	493	32,5%	6,8%	39,3%
Kreis RheinSieg	3.347	813	430	1.243	24,3%	12,8%	37,1%
Kreis Siegen-Wittgenstein	4.113	1.143	51	1.194	27,8%	1,2%	29,0%
Kreis Soest	3.748	932	370	1.302	24,9%	9,9%	34,7%
Kreis Steinfurt	6.120	1.643	400	2.043	26,8%	6,5%	33,4%
Kreis Unna	1.177	412	40	452	35,0%	3,4%	38,4%
Kreis Viersen	2.043	581	154	735	28,4%	7,5%	36,0%
Kreis Warendorf	3.988	1.128	450	1.578	28,3%	11,3%	39,6%
Kreis Wesel	2.616	478	140	618	18,3%	5,4%	23,6%
Lage	1.065	182	95	277	17,1%	8,9%	26,0%
Langenfeld	1.288	302	150	452	23,4%	11,6%	35,1%
Leichlingen	584	175	60	235	30,0%	10,3%	40,2%
Lemgo	1.007	257	40	297	25,5%	4,0%	29,5%
Leverkusen	4.049	1.145	400	1.545	28,3%	9,9%	38,2%
Lippstadt	1.760	462	130	592	26,3%	7,4%	33,6%
Lohmar	750	133	70	203	17,7%	9,3%	27,1%
Löhne	939	239	90	329	25,5%	9,6%	35,0%
Lüdenscheid	1.862	466	110	576	25,0%	5,9%	30,9%
Lünen	1.973	592	90	682	30,0%	4,6%	34,6%
Märkischer Kreis	2.482	432	160	592	17,4%	6,4%	23,9%
Marl	1.885	462	90	552	24,5%	4,8%	29,3%
Meckenheim	536	109	45	154	20,3%	8,4%	28,7%
Meerbusch	1.392	305	180	485	21,9%	12,9%	34,8%
Menden	1.213	300	70	370	24,7%	5,8%	30,5%

Betreuungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige)
Gesamt
42,7%
84,2%
47,4%
40,6%
50,8%
42,5%
48,5%
48,2%
60,0%
54,3%
43,0%
52,1%
49,0%
56,9%
52,2%
57,9%
35,1%
37,2%
53,3%
58,5%
44,3%
57,3%
50,7%
40,2%
50,9%
46,6%
50,6%
35,7%
44,7%
42,3%
51,2%
45,2%

(Kreis-) Jugendamt	U3- Bevölkerung (31.12.2011)	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2013/2014			U3-Betreuungsquote		
		Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt
Mettmann	870	218	80	298	25,0%	9,2%	34,2%
Minden	2.157	527	220	747	24,4%	10,2%	34,6%
Moers	2.346	333	235	568	14,2%	10,0%	24,2%
Mönchengladbach	6.211	1.540	577	2.117	24,8%	9,3%	34,1%
Monheim	1.031	231	89	320	22,5%	8,6%	31,1%
Mülheim/Ruhr	3.932	931	350	1.281	23,7%	8,9%	32,6%
Münster	7.766	2.550	1.050	3.600	32,8%	13,5%	46,4%
Nettetal	944	200	70	270	21,2%	7,4%	28,6%
Neuss	4.198	767	361	1.128	18,3%	8,6%	26,9%
Niederkassel	923	342	50	392	37,1%	5,4%	42,5%
Oberhausen	4.911	818	505	1.323	16,7%	10,3%	26,9%
Oelde	640	145	55	200	22,6%	8,6%	31,2%
Oer-Erkenschwick	701	157	61	218	22,4%	8,7%	31,1%
Overath	689	176	70	246	25,5%	10,2%	35,7%
Paderborn	4.142	1.117	196	1.313	27,0%	4,7%	31,7%
Plettenberg	589	144	6	150	24,4%	1,0%	25,5%
Porta Westfalica	822	184	140	324	22,4%	17,0%	39,4%
Pulheim	1.257	277	190	467	22,0%	15,1%	37,2%
Radevormwald	515	120	15	135	23,4%	2,9%	26,3%
Ratingen	2.112	442	220	662	20,9%	10,4%	31,4%
Recklinghausen	2.672	828	200	1.028	31,0%	7,5%	38,5%
Remscheid	2.617	547	190	737	20,9%	7,3%	28,2%
Rheda-Wiedenbrück	1.182	253	85	338	21,4%	7,2%	28,6%
Rheinbach	705	92	141	233	13,0%	20,0%	33,0%
Rheinberg	674	100	63	163	14,8%	9,3%	24,2%
Rheine	1.943	367	103	470	18,9%	5,3%	24,2%
Rösrath	687	141	75	216	20,5%	10,9%	31,4%
Schmallenberg	598	166	30	196	27,7%	5,0%	32,7%
Schwelm	694	173	50	223	24,9%	7,2%	32,1%
Schwerte	992	224	70	294	22,6%	7,1%	29,6%
Selm	589	116	55	171	19,7%	9,3%	29,0%
Siegburg	1.109	287	170	457	25,9%	15,3%	41,2%

Betreuungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige)
Gesamt
49,3%
53,4%
36,0%
50,1%
45,2%
49,2%
70,8%
43,5%
39,8%
60,2%
39,7%
46,2%
45,1%
51,0%
48,1%
35,4%
59,0%
53,7%
39,9%
46,3%
56,2%
41,4%
42,1%
51,7%
35,4%
37,2%
44,6%
45,8%
48,0%
44,0%
40,9%
62,5%

(Kreis-) Jugendamt	U3- Bevölkerung (31.12.2011)	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2013/2014			U3-Betreuungsquote			Betreuungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige)
		Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Kita	Kinder- tagespflege	Gesamt	Gesamt
Siegen	2.519	655	197	852	26,0%	7,8%	33,8%	51,3%
Soest	1.245	279	104	383	22,4%	8,4%	30,8%	43,2%
Solingen	3.790	1.056	250	1.306	27,9%	6,6%	34,5%	50,4%
Sprockhövel	526	146	20	166	27,8%	3,8%	31,6%	46,0%
St. Augustin	1.395	289	140	429	20,7%	10,0%	30,8%	46,0%
StädteRegion Aachen	1.421	465	72	537	32,7%	5,1%	37,8%	54,2%
Stolberg	1.372	312	134	446	22,7%	9,8%	32,5%	49,1%
Sundern	645	196	20	216	30,4%	3,1%	33,5%	46,9%
Troisdorf	2.220	389	221	610	17,5%	10,0%	27,5%	40,1%
Unna	1.341	359	132	491	26,8%	9,8%	36,6%	53,0%
Velbert	1.893	477	120	597	25,2%	6,3%	31,5%	47,0%
Verl	701	126	85	211	18,0%	12,1%	30,1%	46,6%
Viersen	1.769	429	164	593	24,3%	9,3%	33,5%	49,5%
Voerde	779	158	25	183	20,3%	3,2%	23,5%	33,9%
Waltrop	592	172	40	212	29,1%	6,8%	35,8%	53,9%
Warstein	532	178	16	194	33,5%	3,0%	36,5%	53,0%
Werdohl	479	91	20	111	19,0%	4,2%	23,2%	35,0%
Wermelskirchen	781	155	60	215	19,8%	7,7%	27,5%	40,1%
Werne	593	152	64	216	25,6%	10,8%	36,4%	53,6%
Wesel	1.450	264	57	321	18,2%	3,9%	22,1%	33,6%
Wesseling	903	191	96	287	21,2%	10,6%	31,8%	46,9%
Wetter	597	164	35	199	27,5%	5,9%	33,3%	49,1%
Wiehl	563	156	55	211	27,7%	9,8%	37,5%	57,3%
Willich	1.135	289	109	398	25,5%	9,6%	35,1%	50,0%
Wipperfürth	558	130	65	195	23,2%	11,6%	34,9%	52,9%
Witten	2.216	572	150	722	25,8%	6,8%	32,6%	48,0%
Wülfrath	454	100	23	123	22,0%	5,1%	27,1%	38,4%
Wuppertal	8.640	1.699	600	2.299	19,7%	6,9%	26,6%	39,7%
Würselen	883	196	107	303	22,2%	12,1%	34,3%	53,5%
NRW	437.376	106.567	38.316	144.883	24,4%	8,8%	33,1%	49,2%